

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

09. April 2013

10. April 2013

300

Regionaler Richtplan Mittelbünden

Materialabbau und –verwertung Steinbruch Frasteals, Alvaschein (Festsetzung)

Der Regionalverband **Mittelbünden** verabschiedete an der Regionalversammlung vom 22. November 2012 eine Anpassung des regionalen Richtplans **Mittelbünden** Konzept Materialabbau und -verwertung, Nr. 5.620, Steinbruch Frasteals, Gemeinde Alvaschein und reichte diese mit Schreiben vom 28. Januar 2013 der Regierung zur Genehmigung ein.

Die Genehmigungsvorlage umfasst den Richtplantext mit den darin integrierten Erläuterungen und der Richtplankarte zur Änderung. Die formell behördenverbindlichen Inhalte des Richtplantextes sind wie üblich mit einem grauen Raster gekennzeichnet.

Die Vorlage ist Bestandteil des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 24. Mai 2005. Sie ergänzt die entsprechenden Teile des regionalen Richtplans **Mittelbünden** (Genehmigung mit Beschluss der Regierung Nr. 271 vom 13. März 2007), welche ansonsten unverändert in Kraft bleiben.

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Ausgangslage und Zielsetzung sind in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dargelegt. Es geht im vorliegenden Richtplanverfahren insbesondere darum, für die geplante Reaktivierung und Erweiterung eines früheren Steinbruchs im Gebiet Frasteals (Gemeinde Alvaschein) mit einem Abbauvolumen von ca. 87'500 m³ die regionale Abstimmung sicherzustellen und die erforderlichen richtplanerischen Voraussetzungen zu schaffen.

2. Formelles

2.1. Verfahren

Die Anpassung des regionalen Richtplanes richtet sich verfahrensmässig nach den Regelungen des Regionalverbandes Mittelbünden sowie den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO). Der Planungsablauf mit der kantonalen Vorprüfung (26. April 2012), Bereinigung, öffentlichen Auflage zur Information und Mitwirkung sowie Beschlussfassung (Regionalversammlung vom 22. November 2012) ist in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dokumentiert. Die verfahrensmässigen Voraussetzungen für die Genehmigung sind damit gegeben.

2.2. Schnittstelle und Koordination mit dem kantonalen Richtplan RIP2000

Die vorliegende Anpassung des regionalen Richtplans stützt sich auf die Leitüberlegungen und Inhalte des kantonalen Richtplans (siehe insbesondere Ziffer 7.4) sowie auf das im regionalen Richtplan festgelegte Konzept zum Materialabbau in der Region Mittelbünden. Es gehört zu den strategischen Schwerpunkten der Raumordnungspolitik Graubündens, nebst der Selbstversorgung mit Kies und Sand auch die vorhandenen Potenziale aus dem Abbau von Steinen mit der daraus resultierenden, volkswirtschaftlich wichtigen Wertschöpfung innerhalb des Kantons gezielt zu nutzen.

Die Richtplanung ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Region. Der kantonale Richtplan RIP2000 legt die generellen Zielsetzungen fest und definiert die Verantwortungsbereiche. Die vorliegende Änderung des regionalen Richtplans beschränkt sich auf ein Objekt von regionaler Bedeutung. Sie ist mit den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans kompatibel. Es ergeben sich daraus keine konzeptionellen Änderungen und auch kein Anpassungsbedarf für Objekte im kantonalen Richtplan.

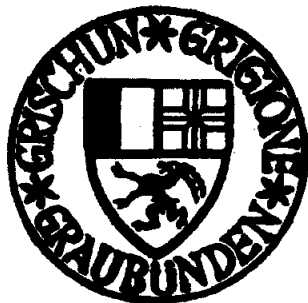
3. Materielle Feststellungen und Erwägungen

Aufgrund der Vorprüfung, öffentlichen Auflage sowie Vernehmlassung bei den kantonalen Amtsstellen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bestehen keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung der vorliegenden Anpassungen des regionalen Richtplans entgegenstehen. Die Berücksichtigung der noch offenen bzw. zu bereinigenden Detailpunkte wird in den Folgeverfahren sichergestellt.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die vom **Regionalverband Mittelbünden** am 22. November 2012 beschlossene Anpassung des **regionalen Richtplans Konzept Materialabbau und -verwertung, Nr. 5.620, Steinbruch Frasteals, Gemeinde Alvaschein**, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt.
2. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss beiliegendem Anhang zu sorgen sowie die Synthesekarte zum Richtplan im Internet entsprechend nachzuführen.
3. Der Regionalverband Mittelbünden wird beauftragt, die direkt betroffenen Gemeinden mit dem vorliegenden Beschluss zu dokumentieren und die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans beim Regionalverband sicherzustellen.
4. Der Regionalverband sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
5. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

Region Mittelbünden	2	1 Original 1 Kopie
Amt für Natur und Umwelt	1	1 Kopie
Amt für Wald und Naturgefahren	1	1 Kopie
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1 Original
Hartmann & Sauter, Chur	1	1 Kopie
ARE-GR	3	2 Original 1 Kopie

ARE-GR Pf 26.03.13